

nicht, wie weit diese Blätter benutzt worden sind; aber so viel kann ich versichern, und die geehrte Kammer kann sich nicht bloß aus Polizei-, sondern auch aus Criminalacten überzeugen, daß schon früher mehrere Aufsätze zu polizeilichen Erörterungen, ja sogar zu crimineller Untersuchung Veranlassung gegeben haben.

Abg. D. Schaffrath: Klinkicht ist allerdings in Criminaluntersuchung gewesen, aber jedesmal freigesprochen worden.

Präsident Braun: Die Anträge, über die sich die Kammer zu erklären hat, finden sich auf Seite 506 des Berichts (s. oben S. 3261.) Dasselbst schlägt die Deputation der Kammer vor, die Reichel'sche Beschwerde durch die Beschlusfassung über diese Anträge zugleich mit für erledigt zu erklären. Nämlich in der Reichel'schen Eingabe ist nur im Allgemeinen über den Widerspruch geklagt, in welchem die Ausführungsverordnung zu dem provisorischen Pressegesetz mit diesem selbst gesetzt worden ist, wie die Deputation auf Seite 506 des Berichts (s. oben S. 3261.) erklärt. Nun rath, wie gedacht, die Deputation der Kammer an, diese Beschwerde durch die gestrige Beschlusfassung zugleich mit für erledigt zu erklären. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der zweite Antrag bezieht sich auf den zweiten Theil der Biedermann'schen Beschwerde, welcher auf Seite 503 des Berichts (s. oben S. 3260) erwähnt ist, wo es heißt: „Die Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung die sofortige Zurücknahme der betreffenden Bestimmung in §. 31 der Ausführungsverordnung beantragen.“ Die Deputation sagt, daß auch dieser Theil der Beschwerde durch die gestrige Abstimmung getroffen sei und deswegen sich erledige, weshalb die Deputation den Antrag dahin faßt, wegen dieses zweiten Punktes sich in gleicher Weise zu erklären, wie in Betreff der Reichel'schen Beschwerde. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie auch hierin der Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was die weitem Anträge anlangt, so befinden sie sich auf Seite 508—510 des Berichts (s. oben Seite 3262 und 3263). Von dem Herrn Referenten der Minorität sowohl, als dem der Majorität wird gewünscht, daß zunächst über das Minoritätsgutachten abgestimmt werde, und von Seiten des Präsidiums kann man diese Ansicht nur theilen, da ein Theil der Kammer, der für die Minorität stimmen will, in Verlegenheit sein würde, wie er abstimmen solle, wenn das Majoritätsgutachten zuerst zur Abstimmung käme. Er müßte sich gegen die Majorität erklären, obgleich, wenn das Minoritätsgutachten abgeworfen wird, dieser Theil der Kammer präsumtiv für das Majoritätsgutachten als das in dem Majus der Minorität enthaltene Minus sein wird. Ich werde daher dem Antrage beider Herren Referenten nachkommen und zunächst das Minoritätsgutachten, das sich auf Seite 510 (s. oben Seite 3263) befindet, zur Abstimmung bringen. Es heißt daselbst: „Die Kammer wolle entweder im Vereine mit

der ersten Kammer, oder, dafern diese nicht beitreten sollte, auf den Grund des §. 110 der Verfassungsurkunde auch allein bei Sr. Majestät dem Könige über das Ministerium des Innern deshalb Beschwerde führen, weil dasselbe a. den Schlußsatz in §. 31 der Ausführungsverordnung zum Pressegesetz vom 5. Februar 1844, obschon dasselbe mit §. 7 dieses Gesetzes im Widerspruch steht, nicht wieder aufgehoben, und b. gegen den Buchdrucker Klinkicht in Neustadt ein von dem Pressegesetz und sonst nicht gebilligtes polizeiliches Verfahren, wie solches weiter oben und in dem angezogenen Berichte der vierten Deputation näher bezeichnet ist, eingeleitet hat.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesem Gutachten der Minorität ihre Zustimmung ertheile? — Es wird gegen fünfzehn Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Wir kommen nun zur Abstimmung über das Majoritätsgutachten, und zwar werde ich die Frage so theilen, wie deren Theilung vorhin gewünscht worden ist, nämlich in so weit, als ich zuerst den Punkt sub 1 zur Abstimmung bringe, wo die Majorität der Deputation sagt: „Sie schlage der Kammer vor: auch den ersten Punkt der Biedermann'schen Beschwerdeschrift auf den Grund der in Bezug auf das Decret gestellten Anträge für erledigt anzusehen.“ Pflichtet die Kammer hierin ihrer Deputation bei? — Es geschieht dies gegen fünf Stimmen.

Präsident Braun: Was den Antrag im zweiten Theile anlangt, so werde ich denselben bis zu den Worten: „und daher nicht zu billigen sei“ zuerst zur Abstimmung bringen. Ich frage daher die Kammer: Will sie in Bezug auf den Schaffrath'schen Antrag sich dahin erklären, „daß das gegen den Buchdrucker Klinkicht eingeschlagene, von dem Ministerium des Innern angeordnete und beziehentlich ausdrücklich gebilligte polizeiliche Verfahren, in so weit es über den concreten Fall hinausgegangen, mit den Gesetzen nicht vereinbar und daher nicht zu billigen sei“, — will die Kammer diese Erklärung beschließen? — Wird gegen ein und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Der zweite Theil geht dahin: Will die Kammer zugleich die zuversichtliche Erwartung aussprechen, „daß ein solches Verfahren in ähnlichen Fällen nicht werde erneuert werden, damit nicht eine Beschwerdeführung dadurch hervorgerufen werde.“ Will die Kammer diese zuversichtliche Erwartung aussprechen? — Dies wird gegen acht Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Die Kammer hat sich nun noch zu entscheiden über den Antrag der Deputation auf S. 510 (s. o. S. 3263): „wonach die Schaffrath'sche Beschwerde, da sie zu einem Antrage Veranlassung gegeben hat, dafern dieser bei der Kammer Annahme findet, ohnehin auch an die gesammte Ständeversammlung gerichtet ist, noch an die erste Kammer abzugeben sein.“ Will die Kammer diese Beschwerde noch an die erste Kammer abgeben? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wird nun noch nöthig sein, mittelst Namensaufrufs abzustimmen, da sich die Kammer über ein